

Finnland: Ältere Arbeitnehmer im Erwerbsleben halten

Sozialpartner und Regierung haben sich in Finnland auf ein umfassendes Sozialpaket geeinigt. Es beinhaltet die Schaffung einer flexiblen Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, Änderungen der Rentenberechnungsgrundlagen und Frühverrentungsregelungen.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst wird noch getrennt darüber verhandelt, ob die Regelungen des privaten Sektors auf den öffentlichen Dienst übertragen werden sollen. Für Erwerbstätige im privaten Sektor wurden Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, die zum Jahresbeginn 2005 in Kraft treten sollen.

- Sie soll eine flexible Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente geschaffen werden. Es besteht künftig ein Wahlrecht, ob Versicherte schon mit 62 Jahren oder erst mit der Vollendung des 68. Lebensjahres in Rente gehen wollen. Der Rentenbezug ab 62 führt zu einem Rentenabschlag bis zu 7,2 %. Beim Rentenzugang im Alter von 63 Jahren würde es weder einen Rentenabschlag noch einen Rentenzuschlag geben. Geht der Versicherte jedoch zwischen der Vollendung des 63. und 68. Lebensjahres in Rente, so entspricht der jährliche Rentenzuschlag einen erhöhten Steigerungsfaktor von 1,045, statt normal von 1,015. Die Regierung geht davon aus, dass aufgrund der geplanten Neuregelung von 60 % des vorherigen Einkommens gesteigert werden kann.

Mit der Neuregelung will man einen Beitrag dazu leisten, die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer zu steigern, denn bislang liegt das statistisch ermittelte, durchschnittliche Renteneintrittsalter zwischen dem 58. und dem 59. Lebensjahr.

- Beschlossen wurden weitere Maßnahmen zur Anhebung des Rentenzugangsalters. So soll es künftig kein Recht mehr geben, den Vorruhestand zu wählen. Soweit hierdurch Härtefälle der Erwerbsminderung entstehen können, sollen die Erwerbsminderungsrenten entsprechend modifiziert werden. Die Dauer der Berufstätigkeit und des Ausmaß der Berufsbelastung solle künftig stärker Berücksichtigung finden.
- Beim Teilrenten-Bezug wird das Mindestalter von derzeit 56 Jahren auf 58 Jahre angehoben. Zudem ist ein Absenken der Rentenhöhe beim Bezug einer Teilrente vorgesehen. Flankierend soll für ältere Arbeitslose stärker als bislang eine Lohnersatzleistung in Form von Arbeitslosengeld anstelle einer vorgezogenen Altersrente gezahlt werden. Arbeitslosen soll hierdurch der erneute Zugang zum lohnbezogenen Arbeitslosengeld eröffnet und erleichtert werden. Dies geschieht, indem die erforderliche Vorversicherungszeit von zehn auf acht Monate verkürzt und die Aufnahme einer zeitlich befristeten Beschäftigung bei Unterbeschäftigung gefördert werden soll. Übergangsweise bleibt die vorgezogene Altersrente wegen vorangegangener Arbeitslosigkeit für die Jahrgänge 1949 und älter jedoch erhalten. Auch mit dieser Maßnahme soll ein Verbleiben älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben gefördert werden.

Nach: Bundesarbeitsblatt 5/2002, S. 34 f

